

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Parteienförderungen abschaffen“

Text des Volksbegehrens:

Wir fordern die Abschaffung der Parteienförderungen mit Steuerzahlergeld.

**Die Ersparnis für die österr. Steuerzahler wären in Summe ca. 65 Millionen € pro Jahr
(= 30,9 Millionen € Parlamentsparteienförderung
+ 23,8 Millionen € Klubförderung
+ 10,5 Millionen € Parteiakademieförderung).**

**Die Parteien sollen sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden finanzieren.
Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber soll die dafür notwendigen Gesetze beschließen.**

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Parteienförderungen abschaffen“
gem. §3 Abs.7 Zi. 1 VoBeG; Registrierungsnummer 034/2022

Wir begründen das „Parteienförderungen abschaffen“-Volksbegehren gem. §3 Abs.7 Zi. 1 VoBeG wie folgt:

Die Parteienfinanzierung wurde nie vom Volk beschlossen.
Die Parlamentsparteien haben sich diese selbst genehmigt. Die Parteien waren dabei zu sich selbst äußerst großzügig, zu Lasten der wehrlosen Steuerzahler.

Im Jahr **2022** zahlten sich die fünf Nationalratsparteien, sowie ihre Klubs und Parteiakademien, **66,6 Millionen Euro (= 916,4 Millionen öS) auf Bundesebene aus**, somit um 1,4 Millionen Euro (= 19,2 Millionen öS) mehr als 2021.

Die restlichen ca. 1300 Parteien in Österreich bekommen nichts vom Steuerzahlergeld. Das ist extrem unfair. Das haben sich die Parlamentsparteien in ihrer Selbstherrlichkeit aber so ausgedacht.

Was könnte man mit den 66,6 Millionen € Steuergeld besser machen?

- 1) Die beste Lösung wäre es, die Steuerzahlungen der Bürger zu reduzieren, z.B. indem man die CO2-Steuer abschafft.
- 2) Man könnte die frei werdenden Steuergelder auch für **Kindergärten** oder **Pensionistenheime** investieren.

Mag. Robert Marschall
Bevollmächtigter des „Parteienförderungen abschaffen“ - Volksbegehrens
15.12.2023

ENDE.

Bevollmächtigter	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
Marschall	Hutter	Wolz	Fichtenbauer	Pichler-Geritz

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.